**Protokollnotiz
zum Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe**

**vom 07.03.2008**

**zur Anlage 3 „Individuelle Zusatzleistungen“**

**zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016**

**Anlage 4.3 zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII Baden-Württemberg**

1. Bei der Berechnung der Stundensätze wurde eine Jahresarbeitszeit von 1.582 Stunden zu Grunde gelegt. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass dies keine präjudizierende Auswirkung auf andere Rechtsbereiche hat (siehe Anlage 1 RV).
2. Bei der Vereinbarung „Individueller Zusatzleistungen“ und der damit verbundenen Vergütungssätze sind die §§ 5 und 13 des Rahmenvertrages zu beachten.
3. Die Verbände der Leistungserbringer verweisen darüber hinaus auf das Prinzip leistungsgerechter Entgelte und erklären, dass insbesondere die kirchlichen Träger aufgrund ihrer tariflichen Bindung innerhalb des Entgeltkorridors Stundensätze i.d.R. nur im oberen Bereich der Entgeltspannen vereinbaren werden.